



## *Satzung der Großen Kreisstadt Eppingen über den Eigenbetrieb Energie- und Verkehrsbetriebe Eppingen (EVE) (Betriebssatzung EVE)*

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen:

**Energie- und Verkehrsbetriebe Eppingen (EVE)**

(2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Eppingen.

(3) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung, insbesondere die Erzeugung erneuerbarer Energien, die Erzeugung von Wärme und Strom, die Breitbandversorgung, der Betrieb von Einrichtungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen sowie der Betrieb von Badeanstalten. Ferner hält und verwaltet der Eigenbetrieb die Beteiligung der Stadt Eppingen an der Stadtwerke Eppingen GmbH & Co. KG.

(4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszwecken fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte, insbesondere kann er sich an Unternehmen oder Zusammenschlüssen in privater oder in öffentlich-rechtlicher Rechtsform beteiligen.

## **§ 2 Stammkapital, Wirtschaftsjahr, Rechnungswesen**

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (3) Der Eigenbetrieb führt seine Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und wendet die Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung-HGB an.

## **§ 3 Organe**

Die Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

## **§ 4 Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebsatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

## **§ 5 Betriebsausschuss**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Der nach der Hauptsatzung der Stadt Eppingen gebildete Technische Ausschuss ist zugleich Betriebsausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 8 genannten Aufgaben.

## **§ 6 Oberbürgermeister**

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses (§ 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden können, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern. Der Technische Beigeordnete ist Technischer Betriebsleiter, der Leiter des Geschäftsbereiches Finanzen ist Kaufmännischer Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.
- (3) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben. Jeder Betriebsleiter ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Die Beauftragung von Beamten und Beschäftigten zur Vertretung der Betriebsleitung bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (4) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebes (§ 8). Zur laufenden Betriebsführung gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsmaßnahmen, die Beschaffung von Vorräten und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 8 Zuständigkeiten der Organe**

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 bis 6. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung bis zu	Betriebsausschuss		Gemeinde- rat mehr als
			mehr als	bis zu	
1	2	3 in Euro	4 in Euro	5 in Euro	6 in Euro
1	Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplans bei einer Gegenleistung im Einzelfall	200.000	200.000	1.000.000	1.000.000
2	Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen bei einem Wert der Jahresleistung oder einmaliger Leistung	200.000	200.000	1.000.000	1.000.000
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen bei einer Gegenleistung für die Veräußerung im Einzelfall	40.000	40.000	80.000	80.000
4	Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes im Einzelfall, wenn diese das im Erfolgsplan ausgewiesene Betriebsergebnis verschlechtern	40.000	40.000	80.000	80.000
5	Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen. Dies gilt auch, wenn kein Ansatz für das einzelne Bauvorhaben im Wirtschaftsplan vorhanden ist. Dies gilt nicht, für Maßnahmen des Erfolgsplans. Diese fallen unter die Wertgrenzen nach Nr. 1. Die Deckungsfähigkeit muss sichergestellt werden.	80.000	80.000	500.000	500.000
6	die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten im Einzelfall	200.000	200.000	1.000.000	1.000.000

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung bis zu	Betriebsausschuss		Gemeinde- rat mehr als
			mehr als	bis zu	
1	2	3 in Euro	4 in Euro	5 in Euro	6 in Euro
7	Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert im Einzelfall	40.000	40.000	80.000	80.000
8a	Mehrausgaben im Liquiditätsplan, wenn diese für das einzelne Investitions- vorhaben erheblich sind (Ansatz bis 100.000 €)	25.000	25.000	50.000	50.000
8b	Mehrausgaben im Liquiditätsplan, wenn diese für das einzelne Investitions- vorhaben erheblich sind (Ansatz bis 500.000 €)	50.000	50.000	100.000	100.000
8c	Mehrausgaben im Liquiditätsplan, wenn diese für das einzelne Investitions- vorhaben erheblich sind (Ansatz über 500.000 €)	100.000	100.000	200.000	200.000

- (2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, sofern in den Spalten 3 bis 5 der Zuständigkeit mit einem X gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebs- ausschuss	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	Entgeltgruppe 1-9 TVöD Auszubildende	Entgeltgruppe 10-12 TVöD	ab Entgeltgruppe 13 TVöD
2	Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung	-	X	-

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2022 außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen

Eppingen, den 10.12.2024

Oberbürgermeister

Klaus Holaschke

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eppingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.